

lt. Verteiler

Potsdam, 30. November 2001

Gesch.Z.: II/2-12-50-03  
(Bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter: Frau Nitsche

Hausanschluss: 2233

**Runderlass in kommunalen Angelegenheiten des Ministeriums des Innern Nr. 13/2001**

**Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Gemeindehaushaltsverordnung, der Verwaltungsvorschriften zur Gemeindekassenverordnung sowie Verlängerung der Gültigkeit des Runderlasses 5/1999 vom 26. Mai 1999**

**I.**

Die Verwaltungsvorschriften zur Gemeindehaushaltsverordnung, Runderlass des Ministers des Innern vom 23. Juni 1992 (ABl. S. 1150), zuletzt geändert durch Runderlass vom 15. März 1994 (ABl. S. 374) und Runderlass Nr. 5/1999 vom 26. Mai 1999 werden aus Anlass der Euro-Einführung wie folgt geändert:

1. Nr. 5.6. - VV zu ' 3 GemHVO,  
Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Aufgliederung des Gewerbesteueraufkommens

Von den ... Gewerbebetrieben zahlten 20..

... Betriebe (... %) keine Gewerbesteuer  
... Betriebe (... %) bis 1 000 €  
... Betriebe (... %) von 1 001 € bis 10 000 €  
... Betriebe (... %) von 10 001 € bis 100 000 €  
... Betriebe (... %) über 100 000 €

---

... Betriebe (100 %) €  
Gewerbesteuer jährlich

2. Nr. 8.1. - VV zu ' 6 GemHVO,  
Satz 2 wird wie folgt gefasst:

ADie Geldansätze sind bei den Einnahmen auf 100 Euro abzurunden und bei den Ausgaben auf 100 Euro aufzurunden.@

3. Nr. 12.1. - VV zu ' 10 GemHVO,  
Absatz 2, Satz 3 wird wie folgt gefasst:

AIn kleineren Gemeinden kann dieser Satz überschritten werden, wenn sich der Betrag in angemessenen Grenzen (etwa 300 Euro) hält.@

4. Nr. 30.1. - VV zu ' 30 GemHVO,  
letzter Satz wird wie folgt gefasst:

AVon der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder der Zinsanspruch sich auf nicht mehr als 10 Euro belaufen würde.@

5. Nr. 32.3. - VV zu ' 36 GemHVO wird wie folgt gefasst:

AUnter geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des Einkommensteuergesetzes (EStG) sind bewegliche Wirtschaftsgüter zu verstehen, die der Abnutzung unterliegen und einer selbständigen Bewertung und Nutzung fähig sind, wenn die Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerabzug, für das einzelne Wirtschaftsgut 410 Euro nicht übersteigen.@

6. In Nr. 6. - VV zu ' 4 GemHVO und in den als Anlagen 1 bis 21 abgedruckten Mustern sind die Angaben ADM@ durch die Angaben AEUR@, die Angaben ATDM@ durch die Angaben A1000 EUR@ und die Angaben ADM/EW@ durch die Angaben AEUR/EW@ zu ersetzen.

## II.

Die Verwaltungsvorschriften zur Gemeindekassenverordnung, Runderlass des Ministers des Innern vom 23.6.1992 (Amtsblatt S. 632) werden aus Anlass der Euro-Einführung wie folgt geändert:

1. Nr. 3 der VV zu ' 7 GemKVO, Satz 1 wird wie folgt gefasst:

AEuro-Beträge von 1000 EUR und mehr sind in Buchstaben zu wiederholen.@

2. Nr. 1 der VV zu ' 15 GemKVO,  
Satz 2 wird wie folgt gefasst:

ABei Beträgen ab 100 Euro ist bei nichtmaschineller Quittung der Betrag in Buchstaben zu wiederholen.@

3. In der Anlage 1 zu ' 11 GemKVO sind die Angaben A... DM... Pf@durch die Angaben A... EUR... Cent@ zu ersetzen.
4. In den Anlagen 2 und 3 zu ' 13 GemKVO sowie in der Anlage 4 zu ' 20 GemKVO ist jeweils das Wort ABundesmünzen@durch das Wort AEuro-Münzen@und das Wort ABundesbanknoten@durch das Wort AEuro-Banknoten@und die Angabe ADM@durch die Angabe AEuro@ zu ersetzen.

### III.

Die Geltungsdauer des Runderlasses Nr. 5/1999 vom 26. Mai 1999, Hinweise zur haushaltsmäßigen Zuordnung; Änderung und Ergänzung der Vorschriften über die Gliederung und Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden und Gemeindeverbände wird um ein Jahr - bis zum 31. Dezember 2002 - verlängert.

Die Landräte bitte ich, den Runderlass zu vervielfältigen und an die kreisangehörigen Gemeinden und Ämter weiterzuleiten.

Im Auftrag

*gez. Hoffmann*  
Hoffmann